

Heribert Blum
Oberamtsanwalt

Monschau, den 29.09.2003

**Lösungshinweise zur
Straßenverkehrsrechtsklausur
vom 24. September 2003**

(Bei den nachfolgenden Ausführungen handelt es sich lediglich um Lösungshinweise zur Straßenverkehrsrechtsklausur vom 24. September 2003. Die Ausführungen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Teilweise werden Tatbestände erwähnt, deren Erörterung nicht unbedingt erforderlich ist. Vereinzelt wurden Hinweise aufgenommen, die zur Erläuterung für den Klausurbearbeiter gedacht sind, die aber nicht notwendig oder gar nicht in eine Klausurlösung gehören. Diese Hinweise werden deshalb in Klammern () gesetzt.)

B) Gutachten:

I. Vorfall am 5. September 2003 gegen 21.30 Uhr:

1. Körperverletzung:

Indem der Beschuldigte Michael Meurer am Tattage gegen 21.30 Uhr den Othmar Ohse mit der Faust ins Gesicht schlägt, könnte er sich einer Körperverletzung gemäß den §§ 223 Abs. 1, 230 Abs. 1 StGB hinreichend verdächtig gemacht haben.

Der nach § 230 Abs. 1 StGB grundsätzlich erforderliche Strafantrag wurde vom Verletzten (§ 77 Abs. 1 StGB) am 18. Sept. 2003 form- und fristgerecht gestellt (§§ 77 b StGB, 158 Abs. 2 StPO). Der Geschädigte Ohse hat das Originalprotokoll, das sich ebenfalls bei der Akte befindet, unterschrieben. Somit liegt ein wirksamer Strafantrag vor.

Michael Meurer müsste den Geschädigten körperlich misshandelt und/oder an der Gesundheit geschädigt haben. Eine körperliche Misshandlung ist ein übles, unangemessenes Behandeln, das entweder das körperliche Wohlbefinden oder die körperliche Unversehrtheit nicht nur unerheblich beeinträchtigt. Ein Faustschlag ins Gesicht eines anderen Menschen ist ein solches unangemessenes Behandeln, das dazu auch das körperliche Wohlbefinden beeinträchtigt. Außerdem wurde zusätzlich die Gesundheit des Othmar Ohse geschädigt. Er hatte nämlich infolge des Faustschlages eine geschwollene Wange.

Somit ist der objektive Tatbestand erfüllt.

Michael Meurer handelte auch mit Wissen und Wollen, also vorsätzlich.

Fraglich ist, ob ein Rechtfertigungsgrund eingreift. In Betracht käme Notwehr gemäß § 32 StGB. Schon das Reichsgericht (RGSt 48,215 (216)) hat die Ehe zu den notwehrfähigen Rechtsgütern gezählt. Soweit hieraus jedoch Befugnisse zum gewaltsamen Vorgehen eines Ehegatten gegen den Nebenbuhler abgeleitet werden, ist dies mit einem modernen Partnerschaftsverständnis nicht mehr zu vereinbaren (vgl. Münchener Kom. zum StGB, 1. Band, § 32 Rdn. 84; Schönke/Schröder, StGB, 26. Auflage, § 32 Rdn. 5 a). Das OLG Köln (NJW 1975, 2344) kommt zu dem Ergebnis, dass es für den verletzten Ehegatten gegen den Ehebruch als solchen je nach den Umständen kein Notwehrrecht gibt.

Das OLG Köln führt u.a. aus: „Die Ehe ist zwar ein vom Gesetz geschütztes Rechtsgut, jedoch ihrem sittlichen Gehalt nach und von Persönlichkeitswerten sowie freier Willensentscheidung bestimmten Wesen als solche nicht mit Gewalt vom verletzten Ehegatten zu schützen, jedenfalls nicht nach deutschem Recht, was auch durch die Beseitigung der Strafdrohung des § 172 StGB (bis 1970 war der Ehebruch unter Strafe gestellt – Anm. des Verfassers) Ausdruck gefunden hat.“ (Ähnlich LG Paderborn in NJW 1990,260).

Ein Rechtfertigungsgrund greift somit nicht ein. Aber selbst wenn man Notwehr bejahen würde, lägen die Voraussetzungen nicht vor, weil Othmar Ohse gar kein ehewidriges Verhältnis mit der Ehefrau unterhalten hat. Der Beschuldigte nahm lediglich irrig an, dass ein solches Verhältnis bestanden habe.

Da die Voraussetzungen für diesen Rechtfertigungsgrund nicht vorlagen, ist für eine Annahme des § 16 StGB (Meurer glaubte irrig, Ohse unterhalte eine ehewidrige Beziehung zu seiner Frau) schon aus diesen Gründen kein Raum. Sofern der Beschuldigte irrtümlich angenommen hat, er dürfe in dieser Situation seine Ehe mit körperlicher Gewalt verteidigen, irrt er über die Rechtslage. Somit würde es sich um einen Verbotsirrtum handeln. Schon bei gehörigem Nachdenken hätte es dem Beschuldigten, der immerhin Programmierer ist, einleuchten müssen, dass eine solche Problemlösung nicht hingenommen werden kann. Ein evtl. vorliegender Verbotsirrtum wäre also vermeidbar gewesen.

Im übrigen war sein Verhalten auch schuldhaft. Insbesondere bestehen keine Zweifel an seiner Schuldfähigkeit. Selbst wenn man zugunsten des Beschuldigten vom Entnahmewert von 1,03 o% um 0.30 Uhr auf den Tatzeitwert mit einem stündlichen Abbauwert von 0,2 o% sowie einem einmaligen Sicherheitszuschlag von 0,2 o% zurückrechnet, kommt man auf einen maximalen Tatzeitwert von 1,83 o%. In diesem Bereich besteht jedoch noch keine Veranlassung, über eine erheblich verminderte Schuldfähigkeit oder gar über Schuldunfähigkeit nachzudenken. Auch dass sich Michael Meurer später entschuldigt hat, ändert an seinem schuldhaften Verhalten nichts.

Somit ist der Beschuldigte einer vorsätzlichen Körperverletzung gemäß § 223 Abs. 1 StGB hinreichend verdächtig.

2. Verleumdung:

Indem der Beschuldigte Meurer in Gegenwart von Kollegen und anderen Gästen den Othmar Ohse als Ehebrecher und Zuhälter bezeichnet, könnte er sich einer Verleumdung gemäß § 187 StGB hinreichend verdächtig gemacht haben.

Der nach § 194 Abs. 1 Satz 1 StGB erforderliche Strafantrag wurde von Othmar Ohse form- und fristgerecht (§§ 77 Abs.1, 77 b StGB, 158 Abs. 2 StPO) gestellt.

Sofern es sich überhaupt um Tatsachen handelt, sind diese – wie Meurer später selbst einräumt – unwahr. Es scheidet jedoch am subjektiven Tatbestand, denn Michael Meurer hat diese Angaben nicht wider besseres Wissen gemacht hat. Er hat sich unwiderlegt dahingehend eingelassen, er habe am Morgen des Tattages gerüchteweise gehört, der Geschädigte unterhalte ein ehewidriges Verhältnis mit seiner Ehefrau. Zu Gunsten des Beschuldigten ist also davon auszugehen, dass er von dieser ehewidrigen Beziehung ausging und somit seine Erklärung nicht wider besseres Wissen erfolgte.

Folglich ist der Beschuldigte einer Verleumdung nicht hinreichend verdächtig.

3. Üble Nachrede:

Jedoch könnte sich der Beschuldigte durch diese Äußerung einer üblen Nachrede im Sinne des § 186 StGB hinreichend verdächtig gemacht haben.

Der nach § 194 Abs.1 Satz 1 StGB erforderliche Strafantrag ist form- und fristgerecht gestellt.

Fraglich ist, ob die Äußerung des Meurer eine Tatsachenbehauptung darstellt. Der Begriff „Ehebrecher“ muß dies nicht zwingend enthalten. Hier stand der Gebrauch des Wortes aber in Zusammenhang mit einer vermeintlich ehewidrigen Beziehung des Zeugen Ohse mit der Ehefrau des Beschuldigten. Somit wird von Michael Meurer eine Tatsache behauptet. Ob dies auch für den Begriff „Zuhälter“ gilt, kann deshalb letztlich dahinstehen. Offensichtlich soll es sich in diesem Zusammenhang nur um eine Beschimpfung handeln. In der Äußerung des Beschuldigten soll wohl kaum zum Ausdruck kommen, dass Othmar Ohse die Ehefrau des Beschuldigten als Prostituierte ausbeutet (vgl. § 181 a StGB).

Die Tatsachenbehauptung muss geeignet sein, den anderen (Ohse) verächtlich zu machen. Auch in der heutigen Zeit haftet einer ehewidrigen Beziehung ein negativer Beigeschmack an. Ein solches Verhalten wird auch heute noch als ehrenrührig angesehen. Othmar Ohse wird somit verächtlich gemacht und in der öffentlichen Meinung herabgewürdigt.

Die Erklärung erfolgte auch lautstark vor anderen Personen und insoweit auch in Beziehung auf einen anderen. Die Äußerung wurde zumindest von den Anwesenden wahrgenommen.

Also ist der objektive Tatbestand erfüllt. Da Michael Meurer auch mit Wissen und Wollen handelte, war sein Verhalten vorsätzlich

Rechtfertigungsgründe, insbesondere Notwehr kommt aus den schon erörterten Gründen nicht in Betracht.

Jedoch könnte der Beschuldigte möglicherweise in Wahrnehmung berechtigter Interessen gehandelt haben. Dazu müssten vier Voraussetzungen vorliegen:

- 1) es müssen berechnigte Interessen vorliegen
- 2) die Ehrverletzung muss zur Wahrnehmung dieser Interessen geeignet und erforderlich sein
- 3) sie muss sich im Rahmen einer Interessenabwägung als angemessenes Mittel erweisen
- 4) schließlich muss der Täter subjektiv zur Wahrnehmung dieser Interessen handeln

Zweifelhaft ist bereits, ob objektiv berechnigte Interessen vorliegen; denn der Geschädigte unterhielt überhaupt kein ehewidriges Verhältnis zur Ehefrau des Beschuldigten.

Jedenfalls war die Bloßstellung des Ohse in der Öffentlichkeit nicht erforderlich, um das vermeintliche Verhältnis zwischen ihm und der Ehefrau des Meurer zu beenden. Der Beschuldigte hätte zunächst ein klärendes Gespräch mit dem Geschädigten suchen können und auf diese Weise gegebenenfalls eine Klärung herbeiführen können.

Somit greift der Rechtfertigungsgrund des § 193 StGB ebenfalls nicht ein.

Die behauptete Tatsache war auch nicht erweislich wahr (objektive Bedingung der Strafbarkeit). Sie hat sich später als unzutreffend herausgestellt.

Michael Meurer handelte auch schuldhaft.

Folglich hat er sich einer üblen Nachrede gemäß den §§ 186, 194 Abs. 1 Satz 1 StGB hinreichend verdächtig gemacht.

4. Beleidigung:

Durch die Bezeichnung des Othmar Ohse als Ehebrecher und Zuhälter könnte Michael Meurer sich außerdem einer Beleidigung gemäß den §§ 185, 194 Abs. 1 Satz 1 StGB hinreichend verdächtig gemacht haben.

Der erforderliche Strafantrag ist gestellt.

Durch die fragliche Äußerung gegenüber dem Geschädigten Ohse hat der Beschuldigte ihm gegenüber seine Missachtung und Geringschätzung zum Ausdruck gebracht, wobei es für den Tatbestand der Beleidigung unerheblich ist, ob die Bezeichnungen als Ehebrecher und Zuhälter Tatsachen darstellen oder ob es sich um reine Werturteile handelt. Da der Begriff „Zuhälter“ in diesem Zusammenhang wohl eher als Werturteil und wohl nicht als Tatsachenbehauptung zu verstehen ist, wird diese Äußerung, auch soweit sie gegenüber den anwesenden Dritten erfolgt ist, jedenfalls vom Tatbestand des § 185 StGB erfasst.

Insoweit ist der Tatbestand der Beleidigung zumindest durch die Äußerung gegenüber dem Othmar Ohse erfüllt.

Möglicherweise könnte auch in dem Faustschlag ins Gesicht des Opfers sowie in dem Beschütten mit Bier eine sogenannte tätliche Beleidigung gesehen werden können (§ 185, 2. Alt. StGB). Insoweit handelt es sich um einen Qualifizierungstatbestand. Verlangt wird jedoch, dass das Verhalten (Faustschlag ins Gesicht) einen spezifisch ehrverletzenden Gehalt hat. Es kann also nicht jede Missachtung der körperlichen Integrität in ein Beleidigungsdelikt umgedeutet werden. Kennzeichen der tätlichen Beleidigung ist, dass gerade in dem Angriff auf den Körper des anderen die Ehrverletzung zum Ausdruck gebracht wird (vgl. Tröndle/Fischer, StGB, 51. Aufl., § 185 Rdn. 18; Schönke/Schröder, StGB, 26. Aufl., § 185 Rdn. 18; Kindhäuser, StGB, § 185 Rdn.10).

Der Faustschlag erfolgte in der Absicht, dem Othmar Ohse Schmerzen zuzufügen. Er diene nicht der Herabwürdigung des Opfers. Deshalb ist die zweite Alternative des § 185 StGB (tätliche Beleidigung) insoweit nicht erfüllt.

Möglicherweise erfüllt jedoch das Besudeln des Hemdes des Ohse den Tatbestand der tätlichen Beleidigung. Der Grund der Qualifikation ist nicht der Eingriff in die Körperintegrität, sondern die Kundgabe einer für den Betroffenen besonders demütigenden Missachtung. Das kann auch im Besudeln mit einer Flüssigkeit liegen (Tröndle/Fischer aaO.). Vertretbar erscheint es, in dem Beschütten mit Bier eine besonders demütigende Missachtung zu sehen. Ohse steht vor allen Anwesenden sozusagen da wie „ein begossener Pudel“. Darin kann eine tätliche Beleidigung gesehen werden.

Der Beschuldigte handelte vorsätzlich, rechtswidrig und schuldhaft.

Fraglich ist aber, ob die Beleidigung gemäß § 185 StGB nicht von der ebenfalls verwirklichten üblen Nachrede verdrängt wird, denn § 186 StGB ist gegenüber § 185 StGB

die speziellere Vorschrift (vgl. Tröndle/Fischer, StGB, 51. Auflage, § 185 Rdn. 20; Schönke/Schröder, StGB, 26. Auflage, § 186 Rdn. 21).

Jedoch wird von dieser Meinung dann abgewichen, wenn die Äußerung wie hier sowohl Tatsachenbehauptungen als auch Werturteile enthält und wenn eine Tatsachenbehauptung wie im vorliegenden Falle sowohl gegenüber Dritten als auch gegenüber dem Beleidigten erfolgt (vgl. BGHSt. 6,159,161; 12,287,292; Tröndle/Fischer, aaO.; Schönke/Schröder, aaO.).

Also ist Michael Meurer auch einer Beleidigung gemäß § 185 StGB hinreichend verdächtig.

5. Sachbeschädigung:

Indem der Beschuldigte Meurer dem Othmar Ohse ein Glas Bier über dessen Hemd schüttet, könnte er sich einer Sachbeschädigung gemäß den §§ 303 Abs. 1, 303 c StGB hinreichend verdächtig gemacht haben.

Die Sachbeschädigung wird grundsätzlich nur auf einen entsprechenden Strafantrag verfolgt (§ 303 c StGB). Ein solcher Antrag wurde vom Verletzten form- und fristgerecht gestellt (§§ 77 b StGB, 158 Abs. 2 StPO).

Fraglich ist, ob das Hemd des Ohse beschädigt worden ist. Eine Beschädigung ist eine nicht ganz unerhebliche Verletzung der Substanz oder eine Beeinträchtigung der äußeren Erscheinung oder der Form der Sache, durch welche die Brauchbarkeit der Sache zu ihrem bestimmten Zweck beeinträchtigt wird (vgl. Tröndle/Fischer, StGB, 51. Aufl., § 303 Rdn. 6; Schönke/Schröder, StGB, 26. Aufl., § 303 Rdn. 8 ff.).

Die Rechtsprechung (RG HRR 1936 Nr. 853; OLG Hamburg, NJW 83,2273; OLG Frankfurt, NJW 87,389; OLG Köln, NStZ-RR 97,235) hat im Beschmutzen eines Hemdes jedenfalls eine derartige Beeinträchtigung der Sache gesehen. „Infolge der Durchnässung mit Bier wurde das Diensthemd des Zeugen D in seinem bestimmungsgemäßen Gebrauch erheblich vermindert... Dass die Gebrauchsbeeinträchtigung des Hemdes vorübergehend war, weil sie durch Waschen wieder beseitigt werden konnte, spielt keine Rolle. Die Sachbeschädigung war nämlich vollendet, weil der Zeuge D nach Vorstellung der Angeklagten gezwungen war, sich einige Zeit mit dem nach Bier riechenden Hemd zu bewegen. Der Biergeruch wird zwar regelmäßig kein Ekelgefühl auslösen; er ist jedoch für Umstehende stark wahrnehmbar und kann insbesondere bei Personen, die den im angefochtenen Urteil festgestellten Sachverhalt nicht miterlebt haben, die mannigfachsten Vorstellungen über seine Entstehung auslösen... Insofern ist der vorliegende Fall mit dem der Entscheidung des RG (HRR 1936 Nr. 853) zugrunde liegenden Fall zu vergleichen. Dort wurde das Kleid einer Zeugin mit Urin bespritzt und teilweise durchnässt, so dass es gewaschen werden musste. Das RG hat eine Sachbeschädigung angenommen, weil das Kleid die ihm eigentümliche Zweckbestimmung nicht mehr in früherem Maße erfüllen könne, und ausgeführt, dass unter Umständen auch das bloße Verunreinigen einer Sache eine Beschädigung darstellen könne. Auch hier war die Verunreinigung – bis zum Waschen – vorübergehend.“ (OLG Frankfurt aaO.).

Auf einer Feier ist ein derart beschmutztes Hemd für den Träger unbrauchbar. Der optische Eindruck, den andere Gäste von dem Träger bekommen, wird getrübt. Außerdem stellt das Hemd eine Geruchsquelle dar, die möglicherweise auch für den Träger unangenehm ist.

Das Beschmutzen von Othmar Ohses Hemd erfüllt somit den Tatbestand der Sachbeschädigung.

Der Beschuldigte Meurer wollte das Hemd auch beschmutzen; somit handelte er vorsätzlich.

Sein Verhalten war auch rechtswidrig und schuldhaft.

Folglich ist er einer Sachbeschädigung gemäß den §§ 303 Abs.1, 303 c StGB hinreichend verdächtig.

6. (Versuchte) Nötigung:

Indem Michael Meurer den Othmar Ohse auffordert, seine Ehefrau in Ruhe zu lassen, sonst werde er ihn „platt machen“, könnte er sich einer versuchten Nötigung gemäß den §§ 240 Abs. 1, 2 und 3, 22, 23 StGB hinreichend verdächtig gemacht haben.

Eine vollendete Nötigung scheidet schon deshalb aus, weil der Geschädigte Ohse keinerlei Beziehungen zu der Ehefrau des Beschuldigten unterhielt. Es handelt sich um einen sogenannten untauglichen Versuch, weil Ohse ein untaugliches Objekt für diese Nötigung darstellt. Bei der Nötigung, die ein Vergehen ist (§ 12 Abs. 2 StGB), ist der Versuch strafbar (§§ 240 Abs. 3, 23 Abs. 1 StGB).

Michael Meurer müsste nach seiner Vorstellung (§ 22 StGB) den Ohse durch Drohung mit einem empfindlichen Übel zu einem Unterlassen genötigt haben wollen. Er wollte erreichen, dass Ohse seine Ehefrau in Ruhe lassen sollte. Die Ankündigung, ihn ansonsten „platt zu machen“, stellt das Drohen mit einem empfindlichen Übel dar.

Also ist der objektive und subjektive Tatbestand der versuchten Nötigung erfüllt.

Ein allgemeiner Rechtfertigungsgrund greift nicht ein.

Fraglich ist aber, ob der Beschuldigte auch rechtswidrig im Sinne des § 240 Abs. 2 StGB gehandelt hat. Das Verhalten des Meurer wäre nämlich nur dann rechtswidrig im Sinne des § 240 Abs. 2 StGB, wenn die Androhung des Übels zu dem angestrebten Zweck als verwerflich anzusehen ist. Das nimmt der BGH (BGHSt. 18, 389, 391; 19, 263, 268) dann an, „wenn die Beziehung der Nötigungshandlung zu dem angestrebten Zweck nach richtigem allgemeinem Urteil sittlich zu missbilligen ist, ...wenn sie so verwerflich ist, dass sie ein als Vergehen strafwürdiges Unrecht, ein über die Erfüllung eines bloßen Übertretungstatbestandes hinausgehendes Unrecht darstellt...“

Das wird man in concreto als gegeben ansehen müssen. Letztlich ist es aber eine Wertungsfrage. Vertretbar erscheint es, zum Schutz einer bestehenden Ehe auch eine massive Drohung noch nicht als strafwürdiges Unrecht anzusehen.

Folglich ist Michael Meurer einer versuchten Nötigung nach den §§ 240 Abs. 1, 2 und 3, 22, 23 StGB hinreichend verdächtig.

7. Bedrohung:

Soweit man in der Äußerung des Meurer, er werde den Ohse „platt machen“ auch eine Bedrohung sehen sollte, tritt diese jedenfalls in Gesetzeskonkurrenz hinter der Nötigung zurück, selbst hinter dem bloßem Nötigungsversuch (vgl. BGH bei Holtz in MDR 79,281; OLG Koblenz MDR 1984,1040; Schönke/Schröder, StGB, 26. Aufl., § 241 Rdn. 16; Münchner Kommentar zum StGB, § 241 Rdn. 17; einschränkend Tröndle/Fischer, StGB, 51. Aufl., § 241 Rdn.7).

8. Trunkenheit im Verkehr:

Indem Michael Meurer nach dem Vorfall um 21.30 Uhr mit seinem PKW BMW vom Gelände der Firma Nattermann GmbH nach Hause fährt, könnte er sich einer vorsätzlichen Trunkenheit im Verkehr nach § 316 Abs. 1 StGB hinreichend verdächtig gemacht haben.

Der von Meurer benutzte BMW ist ein Fahrzeug, sogar ein Kraftfahrzeug im Sinne des § 1 Abs. 2 StVG.

Fraglich ist, ob Michael Meurer den PKW geführt hat. Er selbst bestreitet, mit seinem Fahrzeug gefahren zu sein und trägt vor, er sei zu Fuß nach Hause gegangen. Diese Einlassung wird widerlegt durch die Aussage des Zeugen Patzig, der zwar nicht gesehen hat, dass der Beschuldigte mit dem PKW gefahren ist, aber bekundet hat, dass Meurer beim Verlassen des Firmengeländes seinen Autoschlüssel tief in die Tasche gesteckt hat. Kurze Zeit nach dem Weggang des Meurer war nach den Feststellungen des Zeugen Patzig auch dessen PKW verschwunden. Im übrigen haben die Zeugen Hein und wohl auch Ohse den Beschuldigten bei dem späteren Vorfall um 22.30 Uhr von der Straße kommen sehen. Er ist also entgegen seiner Einlassung auch nicht zu Fuß von zu Hause wieder zum Firmengelände gegangen. Das deckt sich auch mit der Aussage des Zeugen Dübelschreck, der auf der Straße nur ein Fahrzeug im fraglichen Zeitraum gesehen hat, nämlich den Wagen, der von der Siemensstraße auf das Gelände der Firma Nattermann eingebogen ist.

Im übrigen wohnt der Beschuldigte ca. 3 km vom Firmengelände entfernt. Er hätte also in etwa einer Stunde 6 km/h zu Fuß zurücklegen müssen. Unabhängig davon, dass eine solche Strecke von einem Fußgänger nur bei sehr zügiger Gangart in dieser Zeit bewältigt werden kann, steht dies auch im Widerspruch zur Einlassung des Beschuldigten, denn er will sich noch in seiner Wohnung auf das Sofa gelegt haben. Erst um 22.10 Uhr hat er sich angeblich entschlossen, noch einen Spaziergang zum Firmengelände zu machen, wo er aber bereits gegen 22.30 Uhr angetroffen wurde.

Somit hat der Beschuldigte Meurer das Fahrzeug geführt. Unerheblich ist, ob das Gelände der Firma Nattermann GmbH öffentliche Verkehrsfläche ist oder nicht. Jedenfalls ist der Beschuldigte auf verschiedenen Kerpener Straßen und damit im öffentlichen Verkehrsraum gefahren.

Weiterhin müsste Meurer infolge des Genusses alkoholischer Getränke nicht in der Lage gewesen sein, das Fahrzeug sicher zu führen. Die Rechtsprechung (BGHSt. 37,89 = NZV 1990,357 = NJW 1990,2393 = Verk.Mitt. 1990,65) nimmt eine Fahrunsicherheit für den Führer eines Kraftfahrzeugs jedenfalls dann an, wenn der Täter zum Zeitpunkt der Fahrt eine Blutalkoholkonzentration von 1,1 ‰ hatte.

Nach dem Gutachten des Instituts für Rechtsmedizin der Universität zu Köln hatte der Beschuldigte zum Entnahmezeitpunkt um 0.30 Uhr eine Blutalkoholkonzentration von 1,03‰. Zu dieser Zeit lag also der Wert unter 1,1‰. Fraglich ist, ob im Wege der Rückrechnung auf die Vorfallszeit ein höherer Wert zugrunde gelegt werden kann. Nach dem Vorfall um 21.30 Uhr hat der Beschuldigte nach seiner Einlassung keinen Alkohol mehr genossen. Da der Trinkverlauf bis 21.30 Uhr unbekannt ist, müssen die beiden ersten Stunden ab Trinkende, also die Zeit von 21.30 Uhr bis 23.30 Uhr unberücksichtigt bleiben. Es kann somit für die Zeit von 0.30 Uhr des Folgetages bis 23.30 Uhr zurückgerechnet werden. Der übliche Abbau bewegt sich bei etwa 0,15 ‰ pro Stunde. Nach der Rechtsprechung ist aber zugunsten des Täters von einem möglichst geringen Abbauwert auszugehen. Die Rechtsprechung legt einen stündlichen Abbauwert von 0,1 ‰ zugrunde. Zu dem festgestellten Wert um 0.30 Uhr könnten also noch 0,1 ‰ hinzuaddiert werden. Folglich kommt man für die Vorfallszeit um 21.30 Uhr auf einen Wert von 1,13 ‰. Zumindest hatte Meurer eine entsprechende Alkoholmenge im Körper, was nach Ansicht des BGH (BGHSt 24,200 und BGHSt 25,246 = NJW 1974,246) ausreichend ist (vgl. insoweit auch den Wortlaut des § 24 a StVG). Damit war der Beschuldigte bei dieser Fahrt absolut fahrunsicher. Er war demnach nicht mehr in der Lage, ein (Kraft-)Fahrzeug sicher zu führen.

Somit hat Meurer den objektiven Tatbestand des § 316 Abs. 1 StGB erfüllt.

Er müsste vorsätzlich gehandelt haben. Der Beschuldigte räumt in seiner Vernehmung selbst ein, dass er sich, als er den Kollegen Ohse ansprach, angetrunken fühlte. Außerdem hat er bekundet – was auch von dem Zeugen Patzig bestätigt wird –, dass dieser ihn aufgefordert hat, den PKW stehen zu lassen. Also nahm der Beschuldigte zumindest billigend in Kauf, dass er zur Führung eines (Kraft-) Fahrzeugs nicht mehr in der Lage war. Er handelte folglich vorsätzlich, zumal er bereits wegen vorsätzlicher Trunkenheit im Verkehr vorbestraft ist.

Daher hat er sich einer vorsätzlichen Trunkenheit im Verkehr (§ 316 Abs. 1 StGB) hinreichend verdächtig gemacht.

9. Ergebnis:

Bei dem Vorfall gegen 21.30 Uhr hat sich Michael Meurer somit einer Körperverletzung (§ 223 Abs.1, 230 Abs. 1 StGB) sowie einer übler Nachrede, die wie bereits erörtert worden ist, in Tateinheit mit einer Beleidigung steht (§§ 186, 185, 194 Abs. 1, 52 StGB) sowie einer Sachbeschädigung (§ 303 Abs. 1, 303 c StGB), einer versuchten Nötigung (§§ 240 Abs.1,2 und 3, 22, 23 StGB) sowie einer vorsätzlichen Trunkenheit im Verkehr (§ 316 Abs. 1 StGB) hinreichend verdächtig gemacht.

Fraglich ist, in welchem (materiell-rechtlichen) Konkurrenzverhältnis die einzelnen Delikte zueinander stehen.

Der Schlag ins Gesicht (Körperverletzung) erfolgte während der Beschimpfungen (übler Nachrede/Beleidigung). Da die Tathandlungen sich überlagern, liegt insoweit Idealkonkurrenz (§ 52 StGB) vor. Auch die Beschmutzung des Hemdes (Sachbeschädigung) geschah während der Beschimpfungen, so dass auch insoweit Tateinheit im Sinne des § 52 StGB angenommen werden kann. Während des Redeschwails des Meurer erfolgte auch die Ankündigung, er werde ihn „platt machen“. wenn er seine Ehefrau nicht in Ruhe lasse (versuchte Nötigung); daher kann man auch noch Tateinheit (§ 52 StGB) zwischen der versuchten Nötigung und den übrigen bisher aufgezählten Delikten annehmen. Man wird zumindest eine natürliche Handlungseinheit annehmen können.

Die Heimfahrt unter Alkoholeinfluß erfolgte aber erst, nachdem der Vorfall in den Firmenräumen abgeschlossen war. Insoweit überdecken sich die Tathandlungen nicht. Deshalb steht die Trunkenheit im Verkehr (§ 316 Abs.1 StGB) zu den übrigen Delikten in Tatmehrheit (§ 53 StGB).

II. Vorfall um 22.30 Uhr:

1. Straßenverkehrsgefährdung:

Indem Michael Meurer mit seinem BMW gegen 22.30 Uhr zum Firmengelände der Firma Nattermann GmbH zurückkehrt, könnte er sich einer vorsätzlichen Straßenverkehrsgefährdung nach den §§ 315 c Abs. 1 Nr. 1a, Abs. 3 Nr.1, 11 Abs. 2 StGB hinreichend verdächtig gemacht haben.

Er hat auf Sindorfer Straßen und damit im öffentlichen Straßenverkehr ein Kraftfahrzeug im Sinne des § 1 Abs. 2 StVG geführt. Aus den bereits eben genannten Gründen steht fest, dass Michael Meurer seinen BMW im Straßenverkehr selbst geführt hat.

Wie schon unter I 8 ausgeführt worden ist, war der Beschuldigte Meurer auch nicht mehr in der Lage, ein Fahrzeug sicher zu führen. Er war fahruntauglich. Auch für diese Fahrt kann für die Zeit von 0.30 Uhr des Folgetages bis 23.30 Uhr – also eine Stunde - zurückgerechnet werden, so dass der BAK-Wert auch gegen 22.30 Uhr bei mindestens 1,13‰ lag.

Außerdem müsste der Beschuldigte infolge seiner alkoholbedingten Fahrunsicherheit Leib oder Leben anderer Menschen oder fremde Sachen von bedeutendem Wert konkret gefährdet haben.

Ob Daniel Dübelschreck durch das Vorbeistreifen an seinem Fahrzeug gefährdet war, kann letztlich dahinstehen. Bei dem konkreten Vorfall erscheint es durchaus vertretbar, sich auf den Standpunkt zu stellen, eine Gefährdung von Leib und Leben des Dübelschreck sei ausgeschlossen gewesen. Andererseits besteht auch bei einem solchen Streifschaden die Gefahr, dass eine Scheibe zersplittert und der Insasse durch Splitter verletzt wird, zumal der Beschuldigte unkontrolliert in Schlangenlinien fuhr. Daher wird man wohl eine konkrete Gefährdung des Daniel Dübelschreck bejahen können. Jedenfalls wurde aber sein VW Touran, eine für Meurer fremde Sache von bedeutendem Wert nicht nur gefährdet, sondern sogar erheblich beschädigt. Der Schaden beläuft sich nach einem Kostenvoranschlag eines Autohauses auf immerhin 1.723,96 € und liegt damit deutlich über der von der Rechtsprechung angenommenen Grenze von derzeit wohl 1.200.- €

Die Gefährdung bzw. der Schadenseintritt beruhte auch auf der alkoholbedingten Fahrunsicherheit des Beschuldigten. Meurer befuhr eine ca. 6 Meter breite Straße. Die Straßenbeleuchtung brannte. Das beleuchtete Fahrzeug des Dübelschreck stand neben der Straße auf einem Parkstreifen. Wenn der Beschuldigte nüchtern gewesen wäre, hätte er diese Verkehrssituation problemlos meistern können. Der Unfall beruhte somit auf der alkoholbedingten Fahrunsicherheit.

Ob Michael Meurer hinsichtlich der Tathandlung (Fahren trotz alkoholbedingter Fahrunsicherheit) aus denselben Gründen wie unter I 8 vorsätzlich gehandelt hat, erscheint zweifelhaft, weil er sich nämlich dahingehend eingelassen hat, er habe sich nach dem kurzen Ruhen auf dem Sofa wieder nüchtern gefühlt. Ob diese Einlassung glaubhaft ist, erscheint bei einem Programmierer wenig überzeugend. Bei seiner Intelligenz war ihm bewusst, dass der Alkohol in so kurzer Zeit kaum nennenswert abgebaut wird. Es dürfte deshalb von Vorsatz auszugehen sein. Vertretbar erscheint aber auch die Annahme von Fahrlässigkeit. Die Gefährdung des Dübelschrecks und seines PKW's dürfte jedoch nur fahrlässig begangen worden sein. In aller Regel – und der vorliegende Falle bietet keine Anhaltspunkte für eine anderweitige Beurteilung – hofft ein alkoholisierter Autofahrer, dass es nicht zu einer kritischen Situation kommt. Insgesamt stellt diese Kombination ein Vorsatzdelikt dar (§ 11 Abs. 2 StGB).

Das Verhalten des Meurer war auch rechtswidrig und schuldhaft.

Somit ist Michael Meurer einer vorsätzlichen Straßenverkehrsgefährdung gemäß §§ 315 c Abs. 1 Nr. 1 a, Abs. 3 Nr. 1, 11 Abs. 2 StGB) hinreichend verdächtig.

2. Unerlaubtes Entfernen vom Unfallort:

Indem der Beschuldigte Meurer nach dem Streifen des geparkten VW Touran auf der Siemensstraße weiterfährt, könnte er sich eines unerlaubten Entfernens vom Unfallort (§ 142 Abs.1 Nr. 1 StGB hinreichend verdächtig gemacht haben.

Es lag ein Unfall im Straßenverkehr vor. Michael Meurer war auch Unfallbeteiligter im Sinne des § 142 Abs. 5 StGB. Er hat sich vom Unfallort entfernt, bevor die erforderlichen Feststellungen getroffen worden waren. Auch wenn der Beschuldigte nach 300 Metern auf das Gelände der Firma Nattermann GmbH eingebogen ist und dort letztlich sein Fahrzeug angehalten war, war er für einen unbeteiligten Dritten nicht mehr als Unfallbeteiligter erkennbar.

Ob der Geschädigte Dübelschreck eine feststellungsbereite Person war oder nicht, kann dahinstehen. Wenn man diese Frage verneint, dann hätte der Beschuldigte gemäß § 142 Abs.1 Nr. 2 StGB eine nach den Umständen angemessene Zeit an der Unfallstelle warten müssen. Michael Meurer ist aber nach einem kurzen Halt weitergefahren.

Folglich ist der objektive Tatbestand erfüllt.

Da der Unfall ein lautes Geräusch verursacht hat, lässt das kurze Anhalten des Beschuldigten Meurer nur den Schluss zu, dass er den Unfall bemerkt und sich somit vorsätzlich von der Unfallstelle entfernt hat.

Demnach ist er des unerlaubten Entfernens vom Unfallort (§ 142 Abs.1 Nr. 1 oder Nr. 2 StGB) hinreichend verdächtig.

3. Erneute Straßenverkehrsgefährdung infolge Trunkenheit:

Indem der Beschuldigte nach dem Unfall weiterhin die Siemensstraße und anschließend das Gelände der Firma Nattermann befährt, könnte er sich erneut einer vorsätzlichen Straßenverkehrsgefährdung infolge Trunkenheit (§§ 315 c Abs.1 Nr. 1 a, Abs. 3 Nr. 1, 11 Abs. 2 StGB) hinreichend verdächtig gemacht haben.

Er hat weiterhin im Straßenverkehr – zumindest auf der Siemensstraße – ein Fahrzeug geführt, obwohl er infolge Alkoholgenusses fahrunsicher war.

Ferner müsste er alkoholbedingt einen anderen Menschen an Leib oder Leben konkret gefährdet haben.

Ob dies für den Vorfall mit dem Zeugen Ohse auf dem Gelände der Firma Nattermann GmbH gilt, erscheint zweifelhaft. Fraglich ist bereits, ob dieses Gelände öffentlicher Verkehrsraum ist.

Unter öffentlichem Straßenverkehr versteht man den Verkehr von Fahrzeugen, Radfahrern und Fußgängern auf allen Wegen, Plätzen, Durchgängen und Brücken, die jedermann oder wenigstens allgemein bestimmten Gruppen von Benutzern, wenn auch nur vorübergehend oder gegen Gebühr zur Verfügung stehen. Auf die Eignung für bestimmte Verkehrsarten und auf die Eigentumsverhältnisse kommt es nicht an (vgl. Tröndle/Fischer, StGB, 51. Aufl., § 315 b Rdn. 3).

Das Befahren des eingezäunten Firmengeländes war nur den Mitarbeitern, also einem bestimmten Personenkreis gestattet. Für Besucher waren ausdrücklich Parkplätze vor dem Zaun vorgesehen. Somit ist das Firmengelände kein öffentlicher Verkehrsraum.

Zwar hat der BGH (VRS 11,62 und VRS 61,122) aus guten Gründen den Schutz des § 315 c StGB auch auf Personen und fremde Sachen von bedeutendem Wert ausgedehnt, die sich unmittelbar neben der öffentlichen Verkehrsfläche befinden. Dieser Schutz kann aber nicht beliebig ausgeweitet werden, denn grundsätzlich ist die Vorschrift ausdrücklich nur im Straßenverkehr anwendbar und nicht auf Flächen außerhalb des öffentlichen Verkehrsraums. Im vorliegenden Falle hatte der Beschuldigte die öffentliche Verkehrsfläche bewusst verlassen und war schon ca. 40 Meter über das Firmengelände gefahren. Ein Zusammenhang mit dem öffentlichen Straßenverkehr war somit nicht mehr gegeben.

Folglich sind hinsichtlich der Gefährdung des Zeugen Ohse die Voraussetzungen des § 315 c StGB nicht erfüllt. Es bleibt lediglich das weitere Befahren der Siemensstraße, wobei es auf dieser Straße zu keiner erneuten Gefährdung gekommen ist.

Folglich ist der Beschuldigte nur einer (einfachen) vorsätzlichen Trunkenheit im Verkehr (§316 Abs. 1 StGB) hinreichend verdächtig.

4. Hausfriedensbruch:

Der Beschuldigte könnte weiterhin eines Hausfriedensbruchs gemäß § 123 StGB hinreichend verdächtig sein, indem er trotz des Verbots des Zeugen Patzer das Gelände der Firma Nattermann GmbH betritt bzw. befährt.

Der Zeuge Patzer hat als gesetzlicher Vertreter (§ 35 Abs. 1 GmbHG) der Firma Nattermann GmbH form- und fristgerecht Strafantrag gestellt.

Michael Meurer ist in das befriedete Besitztum der Firma Nattermann GmbH gegen den Willen des Berechtigten – des Geschäftsführers Patzer – eingedrungen. Unerheblich ist, dass das Tor zur Tatzeit nicht verschlossen war. Eine vollständige Abschließung ist nämlich nicht erforderlich (vgl. Tröndle/Fischer, StGB, 51. Aufl., § 123 Rdn. 8). Das Eindringen kann auch mittels des Fahrens mit einem PKW's geschehen (BayObLG, MDR 1969,778).

Somit ist der objektive Tatbestand erfüllt. Der Beschuldigte hatte das Verbot, an diesem Abend noch einmal das Firmengelände zu betreten, auch zur Kenntnis genommen. Er handelte somit vorsätzlich.

5. Versuchte Tötungsdelikte:

Ausweislich der Aufgabenstellung sind versuchte Tötungsdelikte nicht zu prüfen.

6. Gefährlicher Eingriff in den Straßenverkehr:

Weiterhin könnte Michael Meurer eines gefährlichen Eingriffs in den Straßenverkehr (§ 315 b Abs. 1 Nr. 3, evtl. auch Abs. 3 StGB) hinreichend verdächtig sein.

Unabhängig davon, dass § 315 b StGB grundsätzlich nur Eingriffe von außen erfasst (im Einzelfall kann auch unter bestimmten Voraussetzungen ein Fehlverhalten im fließenden Verkehr, wie z.B. das Zufahren auf einen Fußgänger, unter § 315 b StGB fallen), verlangt auch diese Norm eine Beeinträchtigung der Sicherheit des Straßenverkehrs. Es fallen also nur Vorfälle im öffentlichen Verkehrsraum unter § 315 b StGB. Wie aber schon erörtert worden ist, stellt das Gelände der Firma Nattermann GmbH keine öffentliche Verkehrsfläche dar. Somit greift § 315 b StGB auch gar nicht ein.

7. Gefährliche Körperverletzung:

Jedoch könnte sich der Beschuldigte einer gefährlichen Körperverletzung (§§ 223 Abs.1, 224 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 5 StGB) hinreichend verdächtig gemacht haben, indem er mit seinem PKW auf den Othmar Ohse zufährt und möglicherweise dabei das Auto als gefährliches Werkzeug einsetzt und eine das Leben des Ohse gefährdende Behandlung vornimmt.

Michael Meurer müsste den Othmar Ohse körperlich misshandelt und/oder an der Gesundheit geschädigt haben. Ohse erlitt eine Fraktur des rechten Armes und wurde somit verletzt. Diese Verletzung beruhte auch auf dem Fahrmanöver des Beschuldigten; dann wäre Meurer nicht auf den Ohse zugefahren, wäre dieser nicht in das Beet gesprungen und dabei gestürzt. Somit hat der Beschuldigte die Verletzung herbeigeführt.

Fraglich ist, ob der PKW ein gefährliches Werkzeug sein kann. Gefährliches Werkzeug ist ein Gegenstand, der nach den konkreten Umständen seiner Benutzung geeignet ist, eine erhebliche Körperverletzung herbeizuführen (vgl. Münchener Kom. zum StGB, Band 3, § 224 Rdn. 19; Schönke/Schröder, StGB, 26. Aufl., § 224 Rdn. 4). Wird ein Fußgänger von einem PKW angefahren, so sind jedenfalls in aller Regel erhebliche Verletzungen zu befürchten, zumal im konkreten Fall das Fahrzeug mit relativ hoher Geschwindigkeit fuhr. Folglich wäre die Körperverletzung mit einem gefährlichen Werkzeug herbeigeführt worden, wenn der Beschuldigte den Ohse angefahren hätte.

Problematisch erscheint, ob die in concreto erlittene Verletzung (Armbruch) auf dem Einsatz des gefährlichen Werkzeugs beruht („mittels“..). Die Verwendung des Werkzeugs muss also ursächlich für den Körperverletzungserfolg gewesen sein. Da der

Einsatz des Kfz letztlich die Verletzung des Ohse bewirkt hat, geschah die Körperverletzung auch mittels dieses gefährlichen Werkzeugs.

Außerdem könnte der Einsatz des BMW auch als eine das Leben gefährdende Behandlung angesehen werden. Die Behandlung muss nach den konkreten Umständen geeignet sein, den Tod des Opfers herbeizuführen. „ § 224 Abs. 1 Nr. 5 StGB beschreibt eine abstrakte Gefährdung unter Ausschluss konkreter Ungefährlichkeit.“ (Münchener Kom. zum StGB. 3. Band, § 224 Rdn. 30). Beim Zufahren auf einen Fußgänger besteht für diesen in aller Regel eine Lebensgefahr (BGH VRS 14,286). Ob im Einzelfall das Leben tatsächlich gefährdet war, ist unerheblich. Spätestens bei einer Kollisionsgeschwindigkeit von 50 km/h sind die Überlebenschancen für einen Fußgänger nach medizinischen Erkenntnissen äußerst gering. Aber auch bei wesentlich geringeren Geschwindigkeiten besteht eine konkrete Lebensgefährdung für den Fußgänger, wobei es letztlich vom Unfallverlauf abhängt (wie wird der Fußgänger erfasst, von welchen Fahrzeugteilen, wie und wohin fällt er). Im vorliegenden Fall war das Leben des Ohse gefährdet, wenn er von dem mit relativ hoher Geschwindigkeit fahrenden PKW des Beschuldigten erfasst worden wäre.

Auch hier muss die Verletzung mittels einer das Leben gefährdenden Behandlung herbeigeführt worden sein. Insoweit gelten die selben Ausführungen wie bei der Alternative des gefährlichen Werkzeugs.

Der objektive Tatbestand ist folglich erfüllt. Fraglich ist, ob das Geschehen auch vom Vorsatz des Beschuldigten umfasst wurde.

Der Geschädigte wurde gerade nicht vom BMW des Meurer erfasst. Zwar hat der Beschuldigte das Auto entsprechend eingesetzt. Die Verletzungen sind aber auf andere Weise eingetreten, als sich der Michael Meurer den Ablauf vorgestellt hat. Weicht der tatsächliche Geschehensablauf von den Vorstellungen des Täters erheblich ab, dann erstreckt sich der Vorsatz nicht mehr auf den eingetretenen Erfolg bzw. auf das Bindeglied zwischen Handlung und Erfolg (Kausalität). Das würde bedeuten, dass nur von einem Versuch auszugehen wäre, eventuell in Tateinheit mit einem Fahrlässigkeitsdelikt. Im vorliegenden Falle wäre Meurer wegen versuchter gefährlicher Körperverletzung (§§ 223 Abs. 1, 224 Abs. 2, 22, 23 StGB) in Tateinheit mit fahrlässiger Körperverletzung (§ 229 StGB) zu bestrafen, wenn sein Vorsatz den tatsächlichen Kausalverlauf in erheblichem Maße nicht erfassen würde. Das könnte man eventuell annehmen, wenn ein Autofahrer auf einen Fußgänger zufährt und dieser vor Schreck eine Herzattacke erleiden würde. Meurer wollte dem Ohse „einen schmerzhaften Denkwortel verpassen“. Auf die Verletzung eines bestimmten Körperteils kam es ihm nicht an. Es ist nicht unüblich, dass ein Fußgänger bei einer solchen Situation versucht, vor dem herannahenden Fahrzeug auszuweichen und sich durch einen Sprung zur Seite zu retten versucht. Dabei sind Verletzungen nicht auszuschließen. Die Abweichung vom Kausalverlauf war also noch nicht so erheblich, dass sie nicht mehr vom Vorsatz des Beschuldigten erfasst worden wäre.

Folglich hat sich Michael Meurer einer gefährlichen Körperverletzung gemäß §§ 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 Nr. 2 und 5 StGB) hinreichend verdächtig gemacht.

8. Nötigung:

In dem Zufahren auf den Fußgänger könnte eine Nötigung gemäß § 240 Abs. 1 und 2 StGB zu sehen sein.

Es mag dahinstehen, ob der objektive Tatbestand erfüllt ist. Jedenfalls mangelt es bei Michael Meurer am Nötigungsvorsatz; denn er wollte den Othmar Ohse anfahren und ihn nicht zu einem Sprung zur Seite nötigen.

9. Bedrohung:

Des weiteren könnte in dem Zufahren auf Ohse eine Bedrohung gemäß § 241 Abs. 1 StGB liegen.

Voraussetzung ist, dass Meurer den Ohse durch das Zufahren auf ihn mit der Begehung eines gegen ihn gerichteten Verbrechens (§ 12 Abs. 1 StGB) bedroht hat. Der Beschuldigte wollte den Ohse nur verletzen, nicht aber töten. Die (gefährliche) Körperverletzung stellt nur ein Vergehen (§ 12 Abs. 2 StGB) dar und kein Verbrechen.

Jedoch ist nicht auf den Willen des Täters abzustellen, sondern ausreichend ist vielmehr, dass die Tathandlung nach Art und Umständen objektiv geeignet ist, bei einem normal empfindenden Menschen den Eindruck zu erwecken, der Täter wolle ein Verbrechen im Sinne des § 12 Abs. 1 StGB begehen. Wer mit einem Kraftfahrzeug gezielt auf einen anderen zufährt, erweckt nicht nur bei einem überängstlichen Menschen den Eindruck, der Fahrer habe es auf sein Leben abgesehen.

Hat der Täter bereits mit der verbrecherischen Handlung begonnen, so liegt dann schon nicht mehr ein bloßes Inaussichtstellen vor, es sei denn, dass darin zugleich das Androhen weiterer Verbrechen liegt (BGH, NStZ 1984,454). Sonst läge bei der Begehung eines Verbrechens in aller Regel auch immer eine Bedrohung vor. Der Täter, der einen Schuss auf sein Opfer abgibt, stellt ihm – wenn auch nur für Bruchteile von Sekunden – die Begehung eines vorsätzlichen Tötungsdeliktes in Aussicht. Etwas anderes kann nicht gelten, wenn der Täter bereits das Fahrzeug gezielt auf das Opfer zusteuert. Folglich ist der Tatbestand der Bedrohung nicht erfüllt.

10. Sachbeschädigung:

Da bei dem Sprung vor dem herannahenden PKW an der Hose des Ohse ein Loch entstanden ist sowie Hose und Jacke verschmutzt worden sind, könnte sich der Beschuldigte einer Sachbeschädigung gemäß §§ 303 Abs. 1, 303 c StGB hinreichend verdächtig gemacht haben.

Der Geschädigte Ohse hat am 18. Sept. 2003 form- und fristgerecht Strafantrag gestellt (§§ 77 Abs. 1, 77 b StGB, 158 Abs. 2 StPO). Die Unterschrift liegt im Originalprotokoll vor.

Das Loch in der Hose ist – wenn überhaupt – nur mit erheblichem Aufwand zu beseitigen (Kunststopfen). Somit liegt insoweit eine Sachbeschädigung vor. Inwieweit auch das Beschmutzen der Jacke den Tatbestand erfüllt, hängt davon ab, ob die Jacke mit geringem Aufwand zu reinigen ist. Jedenfalls ist eine verschmutzte Jacke für die meisten Menschen in diesem Zustand unbrauchbar. Wie schon im ersten Teil erörtert worden ist, hat die Rechtsprechung verschiedentlich das Beschmutzen von Kleidungsstücken als Sachbeschädigung angesehen, auch wenn die Teile durch Waschen wieder in einen brauchbaren Zustand gebracht werden können. Folglich liegt auch hinsichtlich der Jacke eine Sachbeschädigung vor.

Die Sachbeschädigung wurde auch vom Vorsatz des Meurer erfasst. Wenn man einen Menschen anfährt, wird in aller Regel auch dessen Kleidung in Mitleidenschaft gezogen. Auch hier dürfte allenfalls eine geringfügige Abweichung vom Kausalverlauf vorliegen.

Daher hat sich Michael Meurer einer Sachbeschädigung (§§ 303 Abs. 1, 303 c StGB) hinreichend verdächtig gemacht.

11. Ergebnis:

Bei dem Vorfall am Tattage gegen 22.30 Uhr hat sich Michael Meurer einer vorsätzlichen Straßenverkehrsgefährdung infolge Trunkenheit gemäß den §§ 315 c Abs.1 Nr. 1 a, Abs. 3 Nr. 1, 11 Abs. 2 StGB hinreichend verdächtig gemacht. Die Fahrt wird durch den Unfall mit dem VW Touran unterbrochen. Die Weiterfahrt – das unerlaubte Entfernen vom Unfallort (§ 142 Abs. 1 StGB) - stellt eine neue materiell-rechtliche Handlung dar (§ 53 StGB), weil der Täter nach einem Unfall mit einem neuen Vorsatz, nämlich sich von der Unfallstelle zu entfernen, die Fahrt fortsetzt (BGHSt. 21,203 = VRS 32,364). Hierzu steht die vorsätzliche Trunkenheit im Verkehr (§ 316 Abs. 1 StGB) in Tateinheit (§ 52 StGB), weil sich die Tathandlungen – das Entfernen vom Unfallort und das Führen eines Fahrzeugs unter Alkoholeinfluß im Straßenverkehr – überlagern.

Diese Fahrt endet mit dem bewussten Verlassen des öffentlichen Verkehrsraums. Allerdings überdecken sich die Tathandlung dieser Fahrt und der Hausfriedensbruch (§ 123 StGB); denn der Hausfriedensbruch ist vollendet mit dem ersten Schritt in die geschützte Sphäre (Gelände der Firma Nattermann GmbH) bzw. mit dem Beginn des Befahrens des Firmengeländes, so dass man insoweit Idealkonkurrenz (§ 52 StGB) zwischen den §§ 142 Abs. 1, 316 Abs. 1 StGB einerseits und zwischen § 123 StGB andererseits bejahen kann.

Bei der gefährlichen Körperverletzung (§§ 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 Nr. 2 und 5) und der Sachbeschädigung (beschädigte Hose und verschmutzte Jacke - §§ 303 Abs. 1, 303 c StGB) überlagern sich ebenfalls die Tathandlungen, so dass diese beiden Delikte in Tateinheit (§ 52 StGB) zueinander stehen.

Umstritten ist, ob dieser Komplex zum Hausfriedensbruch in Tateinheit oder Tatmehrheit steht. Während eine Meinung darauf abstellt, dass der Hausfriedensbruch ein Dauerdelikt ist und deshalb alle anderen Straftaten, die während dieses Dauerdelikts begangen werden, hierzu in Tateinheit stehen, steht die herrschende Meinung, insbesondere die Rechtsprechung auf dem Standpunkt, der Hausfriedensbruch sei mit dem ersten Schritt in die geschützte Zone vollendet. Delikte, die nach dieser Vollendung des Hausfriedensbruchs verwirklicht werden, ständen deshalb materiell-rechtlich dazu in Realkonkurrenz (§ 53 StGB – vgl. zur Problematik Tröndle/Fischer, StGB, 51 Aufl., § 123 Rdn. 27). Tathandlung des § 123 StGB ist das Eindringen in die geschützte Sphäre gegen den Willen des Berechtigten. Dies überdeckt sich nicht mit den Tathandlungen der nachfolgenden Delikte, hier mit der gefährlichen Körperverletzung und der Sachbeschädigung. Deshalb muss man wohl von Tatmehrheit (§ 53 StGB) ausgehen.

Zu den Straftaten, die bereits gegen 21.30 Uhr verwirklicht worden sind, gibt es keinerlei Überlagerungen, so dass zwischen den beiden Vorfällen Tatmehrheit (§ 53 StGB) anzunehmen ist.

III. Zusammenfassung:

Michael Meurer hat sich somit wie folgt hinreichend verdächtig gemacht:

- I. durch dieselbe Handlung einer
 - a) vorsätzlichen Körperverletzung
 - b) einer üblen Nachrede
 - c) einer Beleidigung
 - d) einer Sachbeschädigung
 - e) einer versuchten Nötigung
- II. einer vorsätzlichen Trunkenheit im Verkehr
- III. einer vorsätzlichen Straßenverkehrsgefährdung infolge Trunkenheit
- IV. durch dieselbe Handlung
 - a) eines unerlaubten Entfernens vom Unfallort
 - b) einer vorsätzlichen Trunkenheit im Straßenverkehr
 - c) eines Hausfriedensbruchs
- V. durch dieselbe Handlung
 - a) einer gefährlichen Körperverletzung
 - b) einer Sachbeschädigung

IV. Prozessuale Überlegungen:

1. Zuständigkeiten:

Da lediglich Vergehen im Sinne des § 12 Abs. 2 StGB verwirklicht worden sind und insbesondere auch im Hinblick auf die bisherigen Vorstrafen sowie die Schwere der Schuld keine Freiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren zu erwarten ist, ist die Zuständigkeit des

Strafrichters gegeben (§ 25 Nr. 2 GVG). Anklage ist beim Amtsgericht in Kerpen zu erheben, weil alle Straftaten im Bezirk dieses Amtsgerichts begangen worden sind (§ 7 Abs. 1 StPO). Außerdem wohnt der Beschuldigte im Bezirk des Amtsgerichts Kerpen (§ 8 Abs.1 StPO).

2.) Bestellung eines Pflichtverteidigers:

Ggfs. wäre über die Bestellung eines Pflichtverteidigers nachzudenken, nämlich dann, wenn eine Freiheitsstrafe von einem Jahr und mehr erwartet wird (z.B. OLG Düsseldorf, StV 88,290; KK zur StPO, 5. Aufl, § 140 Rdn. 21). Eine Straferwartung in dieser Höhe erscheint jedoch nicht gegeben. Überwiegend stehen Privatklagedelikte zur Erörterung. Besonders ins Gewicht fällt lediglich die gefährliche Körperverletzung zum Nachteil des Ohse. Die Mindeststrafe liegt bei sechs Monaten. Über dieses Mindestmaß würde man sicherlich hinausgehen. Andererseits dürfte sich die zu erwartende Gesamtstrafe noch unterhalb von einem Jahr bewegen. Wer jedoch eine höhere Strafe erwartet, müsste wegen der Schwere der Tat die Bestellung eines Pflichtverteidigers mit der Anklageerhebung beantragen.

3. Maßnahmen:

Michael Meurer hat folgende Regelbeispiele des § 69 Abs. 2 StGB verwirklicht:

a) auf der Heimfahrt gegen 21.30 Uhr eine vorsätzliche Trunkenheit im Verkehr (§ 316 Abs.1 StGB): Regelbeispiel des § 69 Abs. 2 Nr. 2 StGB

b) auf der Fahrt um 22.30 Uhr zum Firmengelände eine vorsätzliche Straßenverkehrsgefährdung infolge Trunkenheit (§§ 315 c Abs.1 Nr. 1 a, Abs. 3 Nr. 1, 11 Abs. 2 StGB): Regelbeispiel des § 69 Abs. 2 Nr. 1 StGB

c) durch das unerlaubte Entfernen vom Unfallort nach § 142 Abs. 1 StGB, obwohl an fremden Sachen bedeutender Schaden entstanden ist, das Regelbeispiel des § 69 Abs. 2 Nr. 3 StGB

d) durch die erneute vorsätzliche Trunkenheit im Verkehr (§ 316 Abs. 1 StGB) das Regelbeispiel des § 69 Abs. 2 Nr. 2 StGB

Die Taten um 22.30 Uhr auf dem Gelände der Firma Nattermann GmbH stehen ebenfalls im Zusammenhang mit dem Führen eines Kraftfahrzeugs (vgl. § 69 Abs. 1 StGB), haben sich jedoch nicht im öffentlichen Verkehrsraum ereignet. Jedoch ergibt sich aus dem Gesetzeswortlaut nicht, dass nur bei Taten im öffentlichen Straßenverkehr eine Entziehung der Fahrerlaubnis in Betracht kommt (vgl. OLG Oldenburg in VRS 55,120 und LG Stuttgart in NZV 1996,213). Daher kann auch insbesondere wegen der mit dem Fahrzeug begangenen gefährlichen Körperverletzung eine Entziehung der Fahrerlaubnis gemäß § 69 Abs. 1 StGB erfolgen.

Da der Führerschein des Michael Meurer von der Polizei nach dem Vorfall um 22.30 Uhr sichergestellt worden ist und der Beschuldigte gegen diese Sicherstellung keinen Widerspruch erhoben hat, ist die Beantragung eines Beschlusses gemäß § 111 a StPO zumindest nicht erforderlich. Teilweise (z.B. Meyer-Goßner, StPO, 46. Aufl., § 111 a Rdn. 3; Hentschel, Straßenverkehrsrecht, 37. Aufl., § 111 a StPO, Rdn. 2; Michel in DAR

1997,393) wird sogar der Antrag auf Erlass eines Beschlusses gemäß § 111 a StPO in diesen Fällen als unzulässig angesehen. Höchststrichterlich ist diese Frage bislang nicht entschieden worden.